

In Verbindung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des Bundesministers für Wirtschaft vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91) geändert worden ist, wird mit Zustimmung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe-Peitz (TAV) folgende

**2. Änderung der Ergänzenden Bedingungen der GeWAP  
Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung  
- Hammerstrom/ Malxe - Peitz mbH  
zu den Allgemeinen Bedingungen  
für die Wasserversorgung**

Die Ergänzenden Bedingungen der GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung –Hammerstrom/Malxe- Peitz mbH zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung lauten nunmehr wie folgt:

**1.**

**Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)**

- (1) Die GeWAP liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an ihre Kunden. Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden.
- (2) Werden mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber der GeWAP gesamtschuldnerisch.
- (3) Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der GeWAP wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der GeWAP unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der GeWAP auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- (4) Der Antrag auf Wasserversorgung ist auf einem besonderen Vordruck, der bei der GeWAP erhältlich ist, zu stellen.

**2.**

**Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)**

- (1) Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- (2) Für die der GeWAP durch die Vorhaltung der Wassermengen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein monatlicher Grundpreis in Abhängigkeit von der stündlichen Nenndurchflussmenge ( $Q_n$ ) des Wasserzählers als Bereitstellungspreis berechnet.

### 3.

#### **Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)**

- (1) Der Kunde und Anschlussnehmer i.S. von Ziffer 1 dieser Bestimmung, hat unentgeltlich zuzulassen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass die GeWAP Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an dem Gebäude oder der Grundstücksumgrenzung anbringen kann.
- (2) Grundsätzlich nur auf Antrag des Grundstückseigentümers werden Versorgungsleitungen in Straßen, Plätzen usw. verlegt, die sich in Privateigentum befinden. Diese Versorgungsleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtungen (als gemeinsame Zuleitung) behandelt; es gelten § 10 AVBWasserV sowie Pkt. 5 der Ergänzenden Bedingungen.

Der Eigentümer hat auf Verlangen der GeWAP zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Versorgungsleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zu Gunsten der GeWAP eintragen zu lassen.

- (3) In besonderen Fällen behält sich die GeWAP vor, dem Kunden und Anschlussnehmer gem. Ziffer 1 dieser Bestimmung besondere Bedingungen zu stellen.

### 4.

#### **Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)**

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt der GeWAP bei Anschluss an das Leitungsnetz der GeWAP bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- (2) Werden Grundstücke in Versorgungsbereichen angeschlossen, deren Verteilungsanlagen vor dem Inkrafttreten der AVBWasserV am 01.01.1981 hergestellt oder mit deren Bau vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, so wird ebenfalls der Baukostenzuschuss gemäß diesen Ergänzenden Bestimmungen berechnet.
- (3) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Nennweite (DN) der Hausanschlussleitung und nach der Frontlänge des Grundstücks, mit der es an der Straße (Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentliche als auch private) liegt.
- (4) Bei Hausanschlussleitungen bis einschließlich DN 40 beträgt der Baukostenzuschuss je lfd. Meter Frontlänge 1/3 der jeweiligen durchschnittlichen Kosten (Mittelpreis im Versorgungsgebiet) für 1 lfd. Meter fertig verlegter Versorgungsleitung DN 150 einschließlich Erdarbeiten und Straßenwiederherstellungskosten. Bei Hausanschlussleitungen mit größerer Nennweite erhöht sich der Beitrag im Verhältnis des Leitungsdurchmessers von DN 40 zum Durchmesser der einzulegenden Hausanschlussleitung.
- (5) Als Straßenfrontlänge gilt bei Grundstücken, die unmittelbar an der Straße liegen die Frontlänge des Grundstücks an der Straße. Als Straße gelten Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentliche als auch private; letztere jedoch nur dann, wenn eine Versorgungsleitung verlegt ist. Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen grenzen, wird das aus allen Straßenfronten sich ergebende Mittel zugrunde gelegt.
  - a. Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar mit einer Front an einer Straße liegen, wird der Baukostenzuschussberechnung die Grundstücksfront zu Grunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der aus das Grundstück versorgt wird.

- (6) Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfront der Berechnung des Baukostenzuschusses zu Grunde gelegt.
- (7) Bei der Erschließung eines Neubaugebietes durch einen Erschließungsträger können abweichend von den bisherigen Bestimmungen im Erschließungsvertrag separate Baukostenzuschüsse vereinbart werden.
- (8) Bei Verstärkung von Hausanschlüssen, deren Nennweite DN 40 überschreitet, bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der Differenz aus dem Baukostenzuschuss für die neue Nennweite und dem Baukostenzuschuss der vorhandenen Nennweite. Wird dem Wunsch des Anschlussnehmers nach mehreren Hausanschlüssen stattgegeben, so werden getrennte Baukostenzuschüsse erhoben.
- (9) Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
- (10) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses abhängig gemacht werden.

## 5.

### **Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)**

- (1) Für das Eigentum des Hausanschlusses (bildliche Darstellung siehe Anlage 1) gilt Folgendes: Danach endet der öffentliche Teil des Hausanschlusses grundsätzlich an der Grundstücksgrenze des Kunden.

Der nichtöffentliche Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung ist Eigentum des Kunden, soweit der Hausanschluss fertig gestellt und abgenommen ist.

Die Wasserzähleranlage sowie der Teil des Hausanschlusses vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum der GeWAP.

- (1a) In Abweichung zu Absatz 1 und entsprechend Anlage I Kap. V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 16 lit. b des Einigungsvertragsgesetzes vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889) bleibt abweichend von § 10 Abs. 3 AVBWasserV das am 03.10.1990 bereits bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss bestehen, sofern eine Übertragung auf die GeWAP nicht erfolgt ist.

Für eine solche Übertragung bedarf es des übereinstimmenden Willens der GeWAP und des Kunden.

Sofern der Kunde Eigentümer des Hausanschlusses ist, ist er auch für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des Hausanschlusses verantwortlich und hat die entsprechenden Kosten zu tragen (§ 10 Abs. 6 AVBWasserV, wegen § 4 Abs. 4 der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen, für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser vom 26.01.1978 (GBl. DDR I Nr. 6 S. 89).

- (2) Zur Sicherung der Wasserlieferung muss jedes Grundstück grundsätzlich einen eigenen Hausanschluss haben.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (3) Werden im Ist-Zustand mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen über einen Hausanschluss mit Wasser versorgt, so kann die GeWAP auf Antrag von Kunden oder auf eigene Festlegung nach wirtschaftlichen Möglichkeiten verlangen, dass für jedes Grundstück ein eigener Hausanschluss erstellt wird.
- (4) Bei Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörenden Kundenanlagen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der GeWAP untereinander verbunden werden. In diesem Fall hat der Kunde auf seine Kosten zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdung z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane in die Anschlussleitung einzubauen und in Stand zu halten.

Die GeWAP ist berechtigt, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Der Kunde hat die Absperrorgane durch die GeWAP in geschlossenem Zustand plombieren zu lassen. Wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste, hat der Kunde der GeWAP unverzüglich Nachricht zu geben.

- (5) Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses sind der GeWAP durch den Kunden zu erstatten. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage von Pauschal- bzw. Selbstkostenerstattungspreisen. Der Kunde hat auch die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- (6) Die GeWAP hält auf ihre Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und - mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehene Fälle - auch die Wasserzähleranlage in Stand.

Die GeWAP ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung des Teils des Hausanschlusses, der im Eigentum des Kunden steht, im Auftrag des Kunden auszuführen oder ausführen zu lassen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen am Hausanschluss. Die Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden.

Werden im Zusammenhang mit notwendigen Instandhaltungsarbeiten am Hausanschluss, insbesondere an dem im Eigentum des Kunden stehenden Hausanschlussteil, nach Einschätzung der GeWAP Arbeiten erforderlich, so ist dies dem Kunden mitzuteilen und auf Antrag des Kunden durchzuführen. Erfolgt der Antrag des Kunden nicht, wird durch die GeWAP darauf hingewiesen, dass zwei Wochen (entsprechend § 33 AVBWasserV) nach Aufforderung die Wasserversorgung eingestellt werden kann.

- (7) Die GeWAP behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers Hausanschlüsse, die nach ihrer Fertigstellung nicht sofort benutzt oder vorübergehend stillgelegt werden, an der Versorgungsleitung abzusperren.
- (8) Sofern durch Beendigung des Versorgungsvertrages die Abtrennung und der Rückbau des Hausanschlusses erforderlich werden, trägt der Kunde die daraus entstehenden Kosten. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

## 6.

### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

- (1) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden ( DIN 1988, Teil 2 und DVGW- Arbeitsblatt W 355).
- (2) Unverhältnismäßig lang im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Grundstück länger als 20 m ist. Die GeWAP entscheidet entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, ob der Anschlussnehmer auf seine Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht errichtet oder die Mehrkosten der Hausanschlussleitung trägt, die deren Errichtung im Bereich über 20 m Länge verursacht.
- (3) Wenn bei einer Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich der öffentlichen Straße gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlußleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen nicht zu Lasten der GeWAP.

## **7.**

### **Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)**

- (1) Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem und von der GeWAP nicht zu vertretenden Grund, Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses Wasser zu bezahlen.
- (2) Der Kunde hat die Pflicht, bei Arbeiten an seiner Anlage nach der Wasserzähleinrichtung durch ein Installationsunternehmen den Nachweis zu verlangen, dass dieses entweder
  - in das Installateurverzeichnis des Ortsinstallateurausschusses oder in dessen Gästeliste eingetragen ist, oder
  - eine gesonderte Arbeitserlaubnis der GeWAP besitzt.

## **8.**

### **Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)**

- (1) Der Einbau der Wasserzähleranlage und damit die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die GeWAP nur in Anwesenheit des Kunden und sofern die Kundenanlage unter Berücksichtigung von § 14 AVBWasserV betriebsbereit ist. Der Kunde hat eine "Installateur-Bescheinigung zur Kundenanlage" vorzulegen.
- (2) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt.

## **9.**

### **Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten (zu § 15 AVBWasserV)**

Der § 15 Abs. 1 AVBWasserV gilt auch für Vorkehrungen des Kunden zur Veränderung von Beschaffenheit und Druck des Wassers gemäß § 4 Abs. 4 AVBWasserV.

## **10.**

### **Zutrittsrechte (zu § 16 AVBWasserV)**

- (1) Der Beauftragte der GeWAP ist berechtigt, die Räume des Kunden sowie die in § 11 AVBWasserV benannten Einrichtungen zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- (2) Der Beauftragte der GeWAP hat sich gegenüber dem Kunden auszuweisen.
- (3) Zusätzliche Kosten, die der GeWAP dadurch entstehen, dass die Wasserzähleranlage oder, im Falle einer Überprüfung nach § 14 AVBWasserV, die Kundenanlage, nicht zugänglich ist, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

## **11.**

### **Messung (zu § 18 AVBWasserV)**

- (1) Der Kunde stellt einen geeigneten Platz für die Wasserzähleranlage zur Verfügung. Ungeeignet sind insbesondere Räume, die nicht frostfrei sind, in denen Heizöl und/oder Diesel und/oder Benzin gelagert wird und die aus diesem Grund mit einer Ölwanne versehen sind.  
§ 11 AVBWasserV und Pkt. 7 der Ergänzenden Bedingungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Messeinrichtung umfaßt die gesamte Wasserzähleranlage gemäß Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen.
- (3) Verlegungskosten gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, die die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.
- (5) Die GeWAP ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten zu schätzen, sofern keine Messung möglich war.

## **12.**

### **Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)**

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten, sofern sie vom Kunden zu tragen sind. Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transportes sowie für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtung.

## **13.**

### **Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)**

- (1) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen entstehen. Dazu zählen auch Schäden für die GeWAP und für dritte Personen, die durch Verunreinigungen des Trinkwassers entstehen.
- (2) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

- (3) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die zu bezahlende Wassermenge wird durch die GeWAP nach Schätzung festgelegt.
- (4) Die GeWAP kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst und nach Rückgabe des Standrohrwasserzählers unter Verrechnung des Wassergeldes und evtl. weiterer Kosten zurückgezahlt.
- (5) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist die GeWAP berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

#### **14.**

##### **Abrechnung, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)**

- (1) Die Verbrauchsabrechnung für das Verbandsgebiet erfolgt durch den TAV und für die Gemeinde Teichland durch die GeWAP.
- (2) Als Abrechnungszeitraum gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch, bezogen auf ein Jahr bzw. 12 Monate.
- (3) Entsteht die Entgeltspflicht erstmals im Abrechnungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Entgeltspflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Abrechnungszeitraum.
- (4) Endet die Entgeltspflicht im Abrechnungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Entgeltspflicht als Abrechnungszeitraum.
- (5) Dem Kunden können zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden, falls durch ihn abweichende Zahlungsmodalitäten veranlasst werden (z. B. Eigentumswechsel).
- (6) Die GeWAP behält sich die Änderung der Abrechnungszeiträume und die Anforderung von Abschlagszahlungen vor.
- (7) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Meßeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

#### **15.**

##### **Verzug (zu § 27 AVBWasserV)**

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden ab Fälligkeit Verzugszinsen und Mahngebühren erhoben.

#### **16.**

##### **Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)**

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Fehler. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

#### **17.**

##### **Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVBWasserV)**

Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabspernung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Der GeWAP aus der zeitweiligen Absperrung entstehende Kosten trägt der Kunde.

## **18. Gerichtsstand (zu § 34 AVBWasserV)**

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist Cottbus.

## **19. Umsatzsteuer**

Zu allen Entgelten, die der Kunde nach den AVBWasserV sowie dieser Ergänzenden Bedingungen der GeWAP nebst Anlagen für die Wasserversorgung zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzugerechnet.

## **20. Besondere Wasserleitungen**

Die GeWAP ist berechtigt, für Hausanschlüsse, die neben einer Eigenversorgungsanlage bestehen, und für Feuerlöschleitungen besondere technische und kaufmännische Bedingungen auf der Grundlage der technischen Regeln und Normen (insbesondere DIN 1988) zu stellen.

## **21. Sonstige Bestimmungen**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, Hausanschlussleitungen, die nicht mehr oder nur wenig benutzt werden, zur Vermeidung von Rückwirkungen auf das Versorgungsnetz, mindestens einmal im Jahr auf eigene Kosten zu spülen.
- (2) Die GeWAP behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde; auch erforderliche Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.
- (3) Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Trennung eines Hausanschlusses erfordert die Wiederherstellung des Hausanschlusses auf Kosten des Kunden.

## **22. Änderungen**

Die Ergänzenden Bedingungen der GeWAP zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung können durch die GeWAP mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung oder Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

## **23. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)**



- (1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von dem 2. Ventil bzw. Schieber, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

## **24. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen der GeWAP zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung einschließlich der Anlagen 1 und 2 treten ab dem 01.05.2008 in Kraft. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

Die 1. Änderung der Ergänzenden Bedingungen der Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - Hammerstrom/Malxe - Peitz mbH (GeWAP) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske Iopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz in Kraft.

Die 2. Änderung der Ergänzenden Bedingungen der GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - Hammerstrom/Malxe - Peitz mbH zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske Iopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz in Kraft.

Peitz, den 02.09.14

Ihre Gesellschaft für Wasserver-  
und Abwasserentsorgung  
–Hammerstrom/Malxe- Peitz mbH